## Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten



An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

per Mail -

# Stellungnahme

#### zum Referentenentwurf

### des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Der DSB nimmt gerne die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vorzulegen. Da der Entwurf mehr als 360 Seiten und über 200 Paragrafen umfasst, war die Zeit für die Abgabe einer Stellungnahme knapp bemessen. Daher gibt der DSB zunächst eine vorläufige Stellungnahme ab. Weitere Ergänzungen und Vorschläge werden im weiteren Verfahren vorgebracht.

Der DSB unterstützt voll umfänglich die "Sechs gemeinsamen Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz" von Deutschem Behindertenrat, Fachverbänden. Paritätischem Gesamtverband, DRK, DGB und Bundesbehindertenbeauftragter (http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00094845D1463482696.pdf).

Das Ziel, das Bundesteilhabegesetz in Orientierung an die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten, ist nach Ansicht des DSB nur teilweise gelungen. Es sind zwar Verbesserungen zu erkennen, hervorzuheben sind hier das Bestreben, Selbstbestimmung zu stärken und die Verwirklichung einer trägerunabhängigen Beratung, aber gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, die Ausgabendynamik der Leistungen für Menschen mit Behinderungen zu bremsen.



DSB-Bundesgeschäftsstelle

Sophie-Charlotten-Str. 23a ,14059 Berlin GLS Gemeinschaftsbank Telefon: (030) 47 54 11 14 Telefax: (030) 47 54 11 16

E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de Internet: www.schwerhoerigen-netz.de Bankverbindung

IBAN: DE95430609671147793900 BIC: GENODEM1GLS

Vorstand

Dr. Harald Seidler (Präsident) Renate Welter (Vizepräsidentin) Dr. Norbert Böttges (Vizepräsident) Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 25501

PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband

Mitglied in der BAG Selbsthilfe e.V.



Hierbei besteht die ernsthafte Befürchtung, dass der Gesetzesentwurf Sparbestrebungen der Länder und Kommunen in einer Weise eröffnet, die bisher erreichte Standards gefährden.

Deshalb kommt der DSB zu der Einschätzung, dass es leider nicht gelungen ist, Menschen mit Behinderungen aus dem bisherigen Fürsorgesystem herauszuführen.

Besondere Sorge bereitet die Fassung des § 99 zur Definition des leistungsberechtigten Personenkreises.

Hier wird im Abs. 1 zur Leistungsberechtigung eine erhebliche Teilhabeeinschränkung vorausgesetzt und deren Feststellung auf neun Lebensbereiche zentriert, von denen mindestens fünf betroffen sein müssen. In Abs. 2 erscheint als ein Lebensbereich unter 3. Kommunikation.

Auch wenn bekannt ist, dass hochgradige Hörschädigungen grundsätzlich nicht nur im Bereich der Kommunikation erheblich einschränken, sondern auch auf andere im Abs. 2 genannte Lebensbereiche ausstrahlen, wird befürchtet, dass diese Definition unter restriktiver Anwendung eine zukünftige Schlechterstellung von hörgeschädigten Menschen mit der Folge bewirkt, dass diese nicht mehr zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören. Demnach hätte z.B. eine gehörlose oder ertaubte Person, die beispielsweise im Studium einen Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftsprachdolmetscher benötigt, keinen entsprechenden Anspruch mehr.

Der DSB appelliert deshalb an das BMAS, durch <u>klarstellende Formulierungen</u> solche Folgen zu vermeiden.

Es wird weiterhin befürchtet, dass das <u>Wunsch- und Wahlrecht</u> der Leistungsberechtigten auch in Zukunft nicht die Wirkung entfaltet, die von Hörschädigung Betroffene erwarten. Denn Menschen mit Hörschädigungen erfahren immer wieder, dass sie dieses Wahlrecht nicht in der ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise ausüben können. Dies betrifft die Entscheidung, je nach Erfordernis professionelles Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschen einzusetzen. Nicht selten werden diese Dolmetsch-Leistungen unter Verweis auf das Vorhandensein von Höranlagen abgelehnt, wobei verkannt wird, dass solche Anlagen zum Verstehen häufig nicht ausreichen und hörgeschädigte Menschen mitunter zum chancengleichen Verstehen sowohl Dolmetschen als auch Höranlagen benötigen.

Die Einführung einer unabhängigen Teilhabeberatung wird ausdrücklich begrüßt. Die Ausgestaltung der unabhängigen Teilhabeberatung ist noch unklar. Problematisch ist die Befristung der Förderung bis 2022, die keine nachhaltige verlässliche Planung durch Organisationen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht.

Darüber hinaus enthält diese Norm keine Angaben zur Finanzierung der Barrierefreiheit in der unabhängigen Beratung durch Gebärdensprache oder Schriftsprache bzw. durch den Einsatz von Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschern.



#### §§ 75, 112 BTHG

Als problematisch wird gesehen, dass diese Bestimmungen keine außerschulischen Maßnahmen berücksichtigen, da sie sich in Abs. 2 des § 75 auf schulische Bildung, Hochschule und schulische berufliche Weiterbildung zentrieren. Darüber hinaus beinhaltet § 112 Kriterien (zeitlicher Zusammenhang, dieselbe fachliche Richtung), die einer Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung im Vergleich zu nicht Menschen ohne Behinderung entgegenstehen. Dies wirkt sich z.B. nachteilig auf Situationen aus, in denen gehörlose oder andere hochgradig hörgeschädigte Menschen ein Studium abbrechen, ein andere Studium aufnehmen möchten oder sich für ein Zweitstudium interessieren.

#### § 78 BTHG

Als problematisch wird aus der Sicht von Menschen, die Gebärdensprache oder Schriftdolmetschen benötigen, § 78 Abs. 5 gesehen. Denn der Bezug der Assistenzleistungen auf nicht professionelle Hilfen, die für diese Menschen unabdingbar sind, schließt sie von der Ausübung von Ehrenämtern aus. Dies gilt auch für Menschen die Taubblindenassistenz benötigen.

Darüber hinaus werden die in § 78 vorgesehenen Formen von Assistenz nicht dem Bedarf taubblinder Menschen an qualifizierter Assistenz nicht gerecht.

Es wird begrüßt, dass in § 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung auch insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen umfassen. Allerdings könnte die Formulierung "aus besonderem Anlass" zu starken Einschränkungen führen und dazu, dass es aufgrund der Unbestimmtheit dieser Formulierung zu keiner einheitlichen sowie zu einer restriktiven Verfahrensweise kommen könnte.

Als problematisch wird gesehen, dass der Bedarf taubblinder Menschen nicht ausreichend dargestellt ist. Hier ist um Taubblindheit und taubblindenspezifische Dolmetsch-Leistungen zu ergänzen, die beispielsweise das taktile Gebärden und das Lormen umfassen.

Der DSB steht hinter der Forderung des gemeinsamen Fachausschusses hörsehbehindert/ taubblind, Taubblindheit als Behinderung eigener Art zu benennen und verweist an dieser Stelle auf dessen Begründung.

Der DSB schlägt daher folgende Formulierung für § 82 vor:

"Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. Die Leistung umfasst ein Kontingent von 180 Stunden Dolmetschen oder andere Kommunikationshilfen im Jahr.

#### Seite 4



Mehrbedarf wird nur aus besonderem Anlass gewährt. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt."

Für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 UN – BRK bedarf es nach Ansicht des DSB in § 88, § 94, § 96, § 131 und § 133 konkretere Formulierungen im Hinblick auf die engen Konsultationen von Organisationen von Menschen mit Behinderung.

Der DSB lehnt eine Länderöffnungsklausel ab. Die Überlegung, die Eingliederungshilfe auf die Bundesländer zu übertragen, würde zu einer Zersplitterung der Leistungen führen und das Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnisse für die Menschen mit Behinderungen gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

#### Andreas Kammerbauer

Referent für Gesundheits- und Sozialpolitik Deutscher Schwerhörigenbund e.V.